

Anlage zum Protokoll der Mitgliederversammlung vom 13.06.2010

Neufassung der Satzung einschließlich Namensänderung

Nr. 13741 NZ

Satzung
Kleingartenverein
„Neuland Buchholz“ e.V.

Geändert und bestätigt vom 04.11.2011 /VR 13741 B

§1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Kleingartenverein „Neuland Buchholz“ e.V.
Der Sitz des Vereins ist Berlin-Pankow
- (2) Der Verein ist im Amtsgericht Berlin-Charlottenburg unter der Nummer 13741 NZ in das Vereinsregister eingetragen

§2

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist Parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
- (2) Die Mittel des Vereins werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist gleich das Kalenderjahr.

§4

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Kleingärtnerei.
- (2) Er organisiert die Nutzung von Kleingärten durch die Mitglieder als gemeinnützige Tätigkeit. Er setzt sich für die Erhaltung und fachgerechter Nutzung der Kleingartenanlagen als auch dem der Öffentlichkeit zugänglichen „Grün“ in der Hauptstadt Berlin ein
- (3) Der Verein fördert das Interesse der Mitglieder zur sinnvollen ökologischen Orientierten Bewirtschaftung des Bodens, für die Pflege und Schutz der natürlichen Umwelt.
- (4) Der Verein stellt sich die Aufgabe, im Rahmen der gebotenen Möglichkeiten durch Fachberatungen und praktische Unterweisung im Gartenbau die kleingärtnerische Gemeinschaft zu fördern sowie kleingärtnerische Tradition zu pflegen.

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied im Verein kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, die Satzung anerkennt und nicht Mitglied eines anderen Kleingartenvereins ist. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
- (2) Mitglieder, die mindestens 20 Jahre auf der Kleingartenanlage Neuland Buchholz eine Parzelle nutzen und sich langjährig im Maße um das Kleingartenwesen verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sowie die Gemeinschaftseinrichtungen unter Beachtung der dafür vom Vorstand zu erlassenden Ordnung zu nutzen.
- (2) Alle Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- (3) Schriftliche Anträge müssen spätestens 7 Tage vor dem Versammlungstermin beim Vorstand vorliegen. Mündliche Anträge während der Versammlung bedürfen der Zustimmung durch Mehrheitsbeschluss.
- (4) Die Mitglieder haben die Pflicht:
 - a) Die Ziele des Vereins zu fördern,
 - b) Beiträge, Zahlungen und Umlagen entsprechend der Satzung und den Festlegungen der Mitgliederversammlung zu entrichten,
 - c) das Vereinseigentum zu schonen und zu pflegen
 - d) ihre Parzellen kleingärtnerisch zu nutzen, Zäune und Wege in Ordnung zu halten und an Arbeiten teilzunehmen, die im Interesse der Gemeinschaft liegen,
 - e) die Naherholung der Bürger und den Natur- und Umweltschutz aktiv in der Anlage zu unterstützen,
 - f) die Regeln über das Zusammenleben in der Anlage zu achten,
 - g) die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung anzuerkennen und aktiv an deren Erfüllung mitzuwirken.

§7

Schlichten von Konflikten

- (1) Zur Schlichtung von Konflikten, die das Zusammenleben im Verein erheblich stören und nicht ohne weiteres beseitigt werden können, ist bei Notwendigkeit eine unabhängige Kommission zu berufen.
- (2) Die Kommission sollte aus drei Vereinsmitgliedern bestehen, die im Verein breites Vertrauen genießen
Ihre Berufung erfolgt durch den Vorstand.

§8

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - Austritt
 - Ausschluss
 - Auflösung des Vereins
 - Tod des Mitgliedes.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mit einer dreimonatigen Frist zum Schluss eines Kalenderjahres zu erklären.

§9

Beiträge und andere finanzielle Leistungen der Mitglieder

- (1) Von jedem Mitglied wird ein regelmäßig wiederkehrender Mitgliedsbeitrag erhoben.
- (2) Für die Aufnahme als Mitglied ist eine Gebühr zu entrichten.
- (3) Aufwendungen, die im Interesse der Kleingärtner liegen und nicht aus Beiträgen zu decken sind, können durch Umlagen finanziert werden.
- (4) Die Höhe der Beiträge, Gebühren und Umlagen wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (5) Die Vereinsbeiträge sind jährlich bis zum 15. Dezember eines jeden Jahres im Voraus zu zahlen.

§10

Finanzierung des Vereins

Der Verein finanziert sich aus den Mitgliedsbeiträgen und Umlagen sowie aus Gemeinnützigen Zuwendungen, Sammlungen, Spenden und Stiftungen.

§11

Vereinsorgane

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
- (2) Die Tätigkeit der Organe erfolgt anhand einer vom Vorstand auf der Grundlage der Satzung erarbeiteten Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.
- (3) Beschlüsse der Vereinsorgane sind nachweispflichtig und durch den Protokollführer und ein Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.

Die Beschlüsse sind durch Aushang im Schaukasten bekannt zu geben.

§12

Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einmal im Jahr einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
Sie kann auch vom Vorstand oder erweiterten Vorstand beschlossen werden.
- (3) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand vorbereitet und einberufen. Die Einladung hat schriftlich und ortsüblich durch Aushang in den Schaukästen mit einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen. Mit der Einladung der Mitglieder sind die Tagesordnung und die zur Abstimmung vorgesehenen Beschlussanträge bekannt zu geben.
- (4) Zur Satzungsänderung bzw. -ergänzung ist eine Dreiviertelmehrheit aller erschienen Mitglieder des Vereins erforderlich.
- (5) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (6) Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder.

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden,
 - dem Stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem 1. Kassierer,
 - dem Schriftführer
 - dem Leiter der Arbeitsgruppe materiell-technische Versorgung.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. Vorsitzenden bzw. vom 2. Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens
- (4) Zum Abschluss von Rechtsgeschäften ist der 1. bzw. 2. Vorsitzende auf der Grundlage des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Finanzplanes berechtigt.
- (5) Die Aufgaben des Vorstandes sind vor allem:
 - die kleingärtnerische Beratung und Betreuung der Mitglieder,
 - die Wahrnehmung der Interessen der Mitglieder, insbesondere im Bezirksverband Pankow,
 - die Durchsetzung der Satzung und der satzungsgemäßen Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - die Sicherstellung der Ruhe und Ordnung auf dem Anlagengelände auf der Grundlage der Berliner Gartenordnung
 - die Mitwirkung bei der Vergabe von Kleingartenparzellen entsprechend der Vergabeordnung des Bezirksverbandes sowie bei der Vorbereitung der Unterpachtverträge,
 - die Einziehung von Beiträgen, Pachtzinsen und Umlagen sowie die Erfüllung der finanziellen Pflichten gegenüber dem Bezirksverband.
- (6) Der Vorstand wird für einen Zeitraum von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand für den Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied wählen.
- (8) Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder abberufen, wenn das von mindestens 30% der Mitglieder mit der Begründung der groben Vernachlässigung der Erfüllung der in der Satzung festgelegten Aufgaben schriftlich gefordert wird. Für den Fall der Abwahl des Vorstandes ist innerhalb von 6 Wochen eine Mitgliederversammlung zur Neuwahl einzuberufen.
- (9) Sowohl nach Ablauf der Wahlperiode als auch bei vorzeitiger Abwahl bleibt der Vorstand solange im Amt, bis der neue Vorstand gewählt ist.

- (10) Einzelheiten für die Wahl des Vorstandes sind in einer Wahlordnung zu regeln.
- (11) Der Vorstand tritt einmal im Monat zusammen.
- (12) Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten Ehrenamtlich zur Erfüllung der kleingärtnerischen und finanziellen gemeinnützigen Aufgaben des Vereins. Sie können eine Aufwandsentschädigung erhalten, wenn die Finanzierung durch den Haushaltsplan des Vereins gesichert ist. Die steuer- und abgabenrechtlichen Vorschriften sind strikt einzuhalten.

§14

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt:
 - den Vorstand
 - die Kassenprüfer
- (2) Die Mitgliederversammlung nimmt entgegen und bestätigt:
 - den Jahresbericht
 - den Finanzbericht und den Bericht der Kassenprüfer
 - den Vorschlag zur Entlastung des Vorstandes
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst besondere Beschlüsse über:
 - Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Gebühren
 - Den Finanzierungsplan und größere Projekte
 - Die Anerkennung der Ehrenmitgliedschaft
 - Den Ausschluss von Mitgliedern
 - Die Änderung der Satzung

§15

Kassenprüfer

- (1) Die Kassenprüfer werden auf die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie sind ein Organ der Mitgliederversammlung und nur dieser rechenschaftspflichtig.
- (2) Die Kassenprüfer sind für die Prüfung des Rechnungswesens verantwortlich. Sie haben das Recht, Vereinskasse, Kontostand und Buchführung jederzeit zu prüfen und die Pflicht, diese Revision einmal im Jahr vorzunehmen
- (3) Die Kassenprüfer haben über die jährliche Prüfung vor der Mitgliederversammlung zu berichten und die Entlastung des Vorstandes zu beantragen.
- (4) Der 1. bzw. 2. Kassenprüfer haben das Recht, an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

§16

Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann nur durch einen Beschluss einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Beschlussfassung erfordert eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in geheimer Abstimmung.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Bezirksverband der Gartenfreunde Pankow e.V., der es Unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§17

Schlussbestimmungen

- (1) Die Neufassung der Satzung des Kleingartenvereins „Neuland Buchholz“ e.V. wurde Auf der Mitgliederversammlung am 13.06.2010 beschlossen.
- (2) Sie tritt mit Ihrer Registrierung beim Amtsgericht Charlottenburg in kraft.
- (3) Die Satzung des Vereins der Siedler und Gartenfreunde Neuland-Buchholz e.V. vom 23.09.1992 wird außer kraft gesetzt.
- (4) Der Geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei Beanstandungen des Registergerichts und des Finanzamtes für Körperschaften Satzungsänderungen redaktioneller Art oder Ergänzungen und Änderungen der Satzung zum Zwecke der Eintragung in das Vereinsregister selbst zu beschließen. Die Mitglieder des Vereins sind auf der nächsten Mitgliederversammlung darüber zu informieren.

Berlin-Pankow, den 13.06.2010